

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Freitag, den 5. Juni 1801.

Fünftes Quartal.

Den 16 Praireal IX.

Gesetzgebender Rath, 20. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Botschaft des Volkz. Rathes, die Gehalts-
bezahlung des B. Brunners von Ballstall während
seiner Abwesenheit vom Cantonsgericht betreffend.)

Gründe, welche bereits in der Botschaft des Volk-
ziehungs-Direktoriums vom Oktober 1799 enthalten
sind, bewegen den Volkz. Rath, Ihnen B. Gesetzgeber,
dieses Begehren zum Entscheid vorzulegen: ob dem B.
Brunner die Besoldung eines Cantonsrichters, wozu er
vom Volk erwählt worden, für die Zeit, wo er nicht
in Verrichtungen gestanden, abgereicht werden soll,
oder nicht? Der Volkz. Rath enthält sich jeder weiteren
Bemerkungen um so mehr, da er überzeugt ist, daß es
Ihren Einsichten nicht entgehen wird, daß die Entschei-
dung über diesen Fall, dem Volkz. Rath zur Rücksicht
bey ähnlichen Begehren, die noch einkommen können,
dienen wird.

Auf den Antrag der Constitutionscommission wird
folgende Botschaft an den Volkz. Rath angenommen:

B. Volkz. Räthe! Der gesetzgebende Rath findet sich
gedrungen, den Ausdruck seiner bangen Besorgnisse über
die Verlängerung der provisorischen Verhältnisse, in
welchen sich die Republik befindet, an Sie gelangen zu
lassen. ... Der fortgesetzten Dauer dieses provisorischen
Zustandes knüpfen sich alle verbrecherischen Hoffnungen
und alle verrätherischen Entwürfe gegen das Vaterland
an; sie ist die Klippe, an welcher jede Aufopferung und
jede Bemühung für dasselbe scheitern muß. In
der Schwäche, welche der Erbtheil jeder provisorischen
Regierung ist, besteht die Stärke ihrer Feinde. Mit
der Dauer einer provisorischen Regierung nimmt in
fortschreitendem Verhältnisse ihre Schwäche und die
Kraft ihrer Feinde zu. Die Masse des Volkes wen-

det sich von der Schwäche ab, und neigt sich zur Stärke
hin. Die guten Bürger sehn das Unvermögen der
Regierung. An die Stelle der Achtung und der Liebe,
die sie ihr schenkten, treten Misstrauen und Unzufrieden-
heit; die schwachen Gemüther werden ein Spielball der
Versführung und der Lüge; die Ruhestörer werden fre-
cher; die Verräther zählen auf Ungestraftheit und auf
das Gelingen ihrer Anschläge — und die Anarchie ist
vorhanden.... Der provisorische Zustand Helvetiens ist
die Verzweiflung der Freunde und der Triumph der
Feinde dieses Landes. Es wird darum heilige Pflicht
für den gesetzgebenden Rath, in Vereine mit Ihnen
B. Volkz. Räthe, jeder Kraft auszubieten, um das
Ende dieses Zustandes zu beschleunigen, und ihn durch
eine stete und dauerhafte Ordnung zu ersetzen, durch eine
Ordnung, welche fähig sey, die grosse Mehrzahl guter
Bürger um sich zu sammeln, und den Anschlägen der
Faktionen ein Ziel zu stecken.

Der G. Rath hat vor einigen Monaten seinen still-
schweigenden Besfall dem Schritte gegeben, durch welchen
der B. N. den Verfassungsentwurf des Constitutions-
ausschusses, der franz. Regierung überreichen ließ, um
damit einerseits denselben den Beweis zu geben, daß
Helvetiens künftige Staatsverfassung keine Grundsätze
aufstellen werde, durch die die Ruhe und das Interesse
seiner mächtigen Nachbaren gefährdet seyn könnten,
und um anderseits durch eine unzweideutige Erklärung
der franz. Regierung, allen seinen Umtrieben ein Ende zu
machen, die, indem sie die Absichten dieser Macht gegen
Helvetien verdächtigen, die Befestigung der Ruhe des
Landes zu verhindern bemüht sind. Der gesetzgebende
Rath glaubte damals der Achtung gegen unsern grossen
Verbündeten schuldig zu seyn, in der Verfassungsarbeit
so lange nicht fortzuschreiten, bis er von Ihnen B.
Volkz. Räthe, die nie bezweifelte entsprechende Erklärung

der franz. Regierung erhalten hätte.... Allein selbst Frankreichs Interesse scheint gegenwärtig so gebietend, wie unser eigenes, zu erheischen, daß Helvetiens constitutionelle Organisation nicht länger verzögert werde. Die Weisheit der franz. Regierung kann unmöglich die Auflösung einer Nation wollen, die als friedlicher Nachbar und als treuer Bundesgenosse ihr von wesentlichem Nutzen ist; die aber, als ein durch Intrigue bearbeitetes, durch Druck gelähmtes und durch hoffnungslose Aussicht zur Verzweiflung gebrachtes Volk, ihr unausbleiblich früher oder später zur rächenden Geissel werden müßte. Der gesetzgebende Rath lädt Sie ein, B. Volkz. Rath, ihm über die Lage und über die Verhältnisse der Republik diejenigen Aufschlüsse zu geben, die ihn bey Fortsetzung seiner Arbeiten für die möglichst zu beschleunigende Organisation der Republik werden leiten können.

Der Volkz. Rath zeigt durch eine Botschaft an, daß er über den Dekretsvorschlag, die Ertheilung von Industriepatenten betreffend, nichts zu bemerken habe. Die 2te Berathung wird vertagt.

Folgende Botschaft wird verlesen und an die Polizeycommision gewiesen:

B. Gesetzgeber! Die Bürger Caspar Britt und Mithäste von Bilten und Kireuzen im Canton Linth, die sich bey Ihnen gegen die von jenen Gemeinden gemachte Anlage beschwerten und deren Vorstellung dem Volkz. Rath zugewiesen worden ist, beklagen sich nun über den Beschluss des Volkz. Raths, durch welchen sie in ihrem Anliegen am 20. Hornung letzthin, folglich 4 Tage vor der Behandlung ihrer dahertigen Vorstellung vor dem gesetzg. Rath, abgewiesen worden sind.

Der Volkz. Rath hat die Ehre Ihnen B. G. über diese Klage folgenden Bericht zu erstatten. Schon am 25. Christi wendeten sich die Bittsteller an den gesetzgebenden Rath, bestritten die Befugniß der Gemeinden, Anlagen zu machen, und begehrten, daß die Bezahlung der von ihnen verlangten Gemeindsteuer möchte aufgeschoben werden, bis über den ersten Gegenstand ein Entscheid werde genommen seyn. Sie B. G. wiesen jene Frage an ihre Municipalitätscommision, die Verfügung über den Specialfall aber, am 10. Jenner an den Volkz. Rath. Der Minister des Innern, der mit Untersuchung desselben beauftragt wurde, forderte der Verw. Kammer von Linth ihren Bericht und die Gegengründe der Gemeinde ab, machte auch zugleich den Bittstellern diese Maßregel bekannt, damit sie ihre Gründe, aus denen sie sich dem Gemeindschluß in Be-

treff der Anlagen widersezen, bestimmter abfassen und eingeben könnten. Alle diese Berichte wurden dem Minister am 12. Hornung übersendt und nun glaubte er die Sache zum Entscheid genugsam vorbereitet, um so da mehr, als inzwischen die Bittsteller Ausgeschossene nach Bern abgeordnet hatten, welche am 20. Jenner ihr Begehren dem Volkz. Rath übergaben, und die betreffenden Regierungsglieder in mehrerem noch bey Hause informirten.

Am 20. Hornung nahm nun der Volkz. Rath über dieses Geschäft einen Beschuß, und der Minister des Innern übermachte denselben am 22. Hornung der Verw. Kammer von Linth zur Execution. Am 24. Horn. wurde eine abermalige Bittschrift der nemlichen Bürger von Ihnen B. G. überwiesen; da aber diese nichts als eine Wiederholung der ersten enthielt und über dieselbe bereits durch den Beschuß v. 20. Horn. entschieden war, so wurde sie als abgethan angesehen und bey Seite gelegt.

(Die Forts. folgt.)

Vollziehungsrat. Proklamation des Vollziehungsrats an die helvetischen Bürger.

Bürger!

Die Regierung hat Euch in ihrer Proklamation vom 19. May den Entwurf einer Verfassung angekündigt, welche nach den Bedürfnissen, Sitten und Kräften Helvetiens berechnet und den Wünschen der Mehrheit der Bürger angemessen seyn soll.

Um diesem Versprechen Genüge zu leisten, macht Euch der Vollziehungsrat das Dekret vom 29. May 1801 hienit öffentlich bekannt. Die darin enthaltenen Verfüngungen sind wesentlich und wahrhaft gut; und wenn grober Eigennutz, der alles nur auf sich bezieht, und blinde Leidenschaften, nicht auch an ihnen das Bessere vereiteln und zerstören, so ist endlich das lang ersehnte Ziel der heiligsten Wünsche aller guten Bürger erreicht.

In dieser Überzeugung haben die provisorischen Gewalten diesen Entwurf, so weit es ihnen zukam, angenommen, um ihn der ersten Helvetischen Tagsatzung zur Sanktion vorzulegen.

Die Aufstellung der organischen Gesetze, welche nothwendig sind, die Constitution in Ausübung zu bringen, wird jetzt mit möglichster Eile vorgenommen werden. Mit allem Zutrauen kann Ihr solche Verfüngungen erwarten, für deren Gerechtigkeit und Weisheit Euch die Vaterlandsliebe und die Einsichten des gesetzgebenden